

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 15.11.2023
Amt:	3.4 - Tiefbau	Drucksachenummer: VII/1005	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	3.4 - 66 16		
TOP:	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung)		

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	08.01.2024	
Ortschaftsrat Möringen	am:	08.01.2024	
Ortschaftsrat Heeren	am:	09.01.2024	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	09.01.2024	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	09.01.2024	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	09.01.2024	
Ortschaftsrat Borstel	am:	10.01.2024	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	10.01.2024	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	10.01.2024	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	10.01.2024	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	10.01.2024	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	10.01.2024	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	10.01.2024	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	11.01.2024	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	11.01.2024	
Finanzausschuss	am:	16.01.2024	
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	16.01.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	17.01.2024	
Haupt- und Personalausschuss	am:	24.01.2024	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	12.02.2024	
Ortschaftsrat Insel	am:	12.02.2024	
Ortschaftsrat Staats	am:	12.02.2024	
Stadtrat	am:	12.02.2024	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag	
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten:	<input type="checkbox"/>	nein			
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro

	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 befindliche 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung).

Begründung:

In der Vergangenheit häuften sich Beschwerden von Gewerbetreibenden und Anwohnern der Innenstadt über eine ganztägige Beschallung durch Straßenmusik, da Musizierende an ein und derselben Stelle verharren und ihre Kunst zum Vortrag bringen. Gleichfalls gibt es Unterschriftensammlungen der Anwohner, in der diese die Verwaltung auffordern, die „Dauerbeschallung“ für die Anwohner und für die Gewerbetreibenden zu unterbinden. Die Situation führte bereits zu Ordnungsverfügungen und Streitigkeiten in der Bürgerschaft und nicht zuletzt zu einem Imageschaden für die Kunst der Straßenmusik.

Kunsthfreiheit ist ein grundgesetzlich verbrieftes Recht. Die dazu gehörende Straßenmusik stellt dennoch rechtlich gesehen eine Sondernutzung, einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus, dar. Als kulturbewusste Kommune und unter dem Aspekt der Belebung der Innenstadt ermöglicht die Hansestadt Stendal den Straßenmusikanten derzeit örtlich und zeitlich uneingeschränkt die Nutzung der öffentlichen Straßen, in dem sie das Musizieren ohne Verstärker oder Lautsprecher auf öffentlicher Straße grundsätzlich erlaubnisfrei stellt. Es existiert keine Rechtsgrundlage, um die Urheber der Straßenmusik zeitlich und räumlich zu verlagern.

Um einen größtmöglichen Konsens zwischen den Interessen von Straßenmusikanten und den Interessen der Anwohner und Gewerbetreibenden zu erreichen, soll in der Straßensondernutzungssatzung eine entsprechende Regelung (siehe beabsichtigte Änderungssatzung § 4 Abs. 1 f und Abs. 2 (3)) aufgenommen werden.

Das Musizieren ohne Verstärker oder Lautsprecher soll dabei weiterhin erlaubnisfrei gestellt sein, dies jedoch höchstens für eine halbe Stunde an einem Standort. Anschließend soll der Standort mindestens um 100 m versetzt werden und an demselben Tag nicht noch einmal frequentiert werden dürfen. Um die Verfahrensweise kontrollfähig zu machen, soll der Spielbeginn jeweils nur zur vollen Stunde erfolgen. So ist es den Ordnungskräften möglich, die Spielzeit zu kontrollieren, ohne dass es einer Anmeldung der Darbietung durch den Straßenmusiker bedarf.

Darüber hinaus sind unter den Punkten 3. bis 5. der Änderungssatzung jeweils noch redaktionelle Änderung vorgenommen worden.

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der

Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG LSA.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Änderungssatzung
2. Lesefassung Satzungstext in der Fassung der 1. Änderung vom 18.07.2016